

Erziehungsbeauftragung gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche,
nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) besteht die Möglichkeit für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen eine „Erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. Diese Personen müssen ausdrücklich beauftragt sein und in ihrer Begleitung ist es möglich:
» dass Kinder unter 6 Jahren das Kino besuchen,
» dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tanzveranstaltungen besuchen
» dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Gaststätten besuchen
» dass ältere Kinder bzw. Jugendliche, die diese Angebote altersgemäß bereits besuchen dürfen, sich auch außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen dort aufhalten dürfen.

Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person Minderjährige tatsächlich beaufsichtigen kann und diese Verantwortung wahrnimmt.

Die Aufsichtsperson muss volljährig und während der Veranstaltung in der Lage sein, den Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen tatsächlich zu gewährleisten.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können das unten abgedruckte Formular verwenden, in das Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Hiermit erteile(n) ich/wir als Personensorgeberechtigte/r einen Erziehungsauftrag für meine(n) minderjährige/n Tochter/ Sohn:

Personensorgeberechtigte/ Eltern

Vorname Name

Telefon

Anschrift

Meine Tochter/ mein Sohn

Vorname Name

Alter

Wird beim Besuch des Kinos/ der Gaststätte/ einer Tanzveranstaltung am _____ von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Vorname Name

Telefon

Anschrift

Datum, Unterschrift

Personensorgeberechtigte/ Eltern, Datum

Erziehungsbeauftragte/r, Datum

Tochter/ Sohn, Datum

Ergänzende Hinweise zur Erziehungsbeauftragung gemäß JuSchG:

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt durch ausdrücklichen Auftrag der Eltern zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Diese erziehungsbeauftragte Person kann jede Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist.

Wichtig ist, dass Sie eine Person mit der Aufsicht beauftragen, bei der Sie auch davon ausgehen können, dass diese die Verantwortung als solche auch wahrnimmt bzw. wahrnehmen kann. Die Aufsichtspflicht soll Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen schützen. Sie müssen vor möglichen Gefahren gewarnt und auf die Folgen eines falschen Verhaltens hingewiesen werden. Falls es erforderlich ist, muss ein Verbot verhängt werden.

Bei einer eventuellen Kontrolle muss die erziehungsbeauftragte Person nachweisen können, dass sie das Kind bzw. den Jugendlichen begleiten darf.

Wichtig ist:

- Das Formular muss ausgefüllt und unterschrieben sein
- Ausweiskopie der Personensorgeberechtigten/ Eltern
- Ausweis der/des Erziehungsbeauftragten
- Ausweis der/des Jugendlichen

Wenn Sie **Fragen zum Jugendschutz** haben, können Sie sich an die Beauftragten für Jugend(sozial)arbeit/ Jugendschutz beim Jugendamt wenden:

Nadja Ernst, Tel. 0781 805 9765, Nadja.Ernst@Ortenaukreis.de oder
Denise Walter, Tel. 0781 805 6323, Denise.Walter@ortenaukreis.de